

An das Finanzamt

Steuernummer	Referat
Eingangsvermerk	

Normverbrauchsabgabe

Anmeldung

Antrag auf Vergütung

für den Monat

Jahr

Alle Beträge in Euro!

Abgabepflichtige/Abgabepflichtiger (Firma, Familien- und Vorname)	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	Telefon

Anmeldung der steuerpflichtigen Vorgänge	Bemessungsgrundlage	Steuer
Lieferungen (§ 1 Z 1 NoVAG)		
Vermietungen (§ 1 Z 2 NoVAG)		+
Sonstige Vorgänge (§ 1 Z 3 und 4 NoVAG)		+
Abgabenerhöhung gemäß § 6 Abs. 6 Normverbrauchsabgabegesetz	Normverbrauchsabgabe x 20%	+
Berichtigung wegen Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 8 NoVAG)		
Vergütung Geben Sie bitte den Grund für die Vergütung an [§ 12, § 12a NoVAG, zB Taxi, Leihwagen und Fahrschul- kraftfahrzeuge inklusive Fahrgestellnummer und Motornummer (Motorcode)]		
<input type="checkbox"/> Zahllast	<input type="checkbox"/> Gutschrift	Summe

Ich beantrage die Umbuchung/Überrechnung des durch den Überschuss entstandenen Guthabens

Ich beantrage die Rückzahlung des durch den Überschuss entstandenen Guthabens

auf Konto/an (Name, Anschrift)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

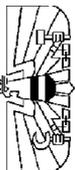
Bearbeiter(in)

Datum, Handzeichen _____

Genehmigung

Datum, Handzeichen _____

Eingabe(n) durchgeführt, Datum, Handzeichen _____



Erläuterungen

1. Kreis der betroffenen Kraftfahrzeuge:

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder sowie Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen, nicht jedoch Klein-LKW. Die Abgrenzung der Fahrzeuge erfolgt nach der Kombinierten Nomenklatur und nicht nach der kraftfahrrechtlichen Einstufung. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden.

2. Steuerpflichtige Tatbestände:

Steuerpflicht entsteht bei der Lieferung oder der erstmaligen Vermietung durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland, sofern das Kraftfahrzeug

- bisher noch nicht im Inland zum Verkehr zugelassen war oder
- bisher ein Vorführkraftfahrzeug gewesen ist. Als Vorführkraftfahrzeug gilt jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das dem Umlaufvermögen eines Händlers zuzurechnen ist.

Keine Steuerpflicht entsteht bei der Lieferung (dem Verleasen) an einen (anderen) Kraftfahrzeughändler oder an ein (anderes) Leasingunternehmen. Steuerbefreit sind ferner Ausfuhrlieferungen gemäß §§ 6 und 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß Art. 6 und 7 UStG 1994.

In bestimmten Fällen (zB bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges als Anlagevermögen eines Fahrzeughändlers) tritt die Steuerpflicht mit der Zulassung ein. Auch der Wegfall eines begünstigten Verwendungszwecks (vgl. unten Pkt. 4) sowie die Umwidmung eines Vorführkraftfahrzeuges lösen eine Steuerpflicht aus. Die Zulassung als Vorführkraftfahrzeug löst noch keine Steuerpflicht aus.

3. Berechnung der Normverbrauchsabgabe:

3.1 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Lieferung das Entgelt, im Falle der erstmaligen Vermietung der gemeine Wert. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch Sonderausstattungen (zB ABS) und mitgeliefertes (verleastes) Zubehör (zB Autoradio) sowie das Entgelt für eine Erweiterung der Garantie. Beim Leasing kann der Nettoeinkaufspreis des Leasingunternehmens als gemeiner Wert angesetzt werden, soweit sich dieser mit dem üblichen Preis (also nach Abzug üblicher Rabatte vom Listenpreis) für den Letztverbraucher deckt. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage (zB wegen Uneinbringlichkeit) sind für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

3.2 Steuersatz:

3.2.1 Autos:

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe gelten die EU einheitlichen Verbrauchswerte gemäß Richtlinie 93/116 EWG (MVEG-Zyklus). Vom Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus wird bei Benzinfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit Motoren für andere Kraftstoffarten ein Betrag von 3 Litern, bei Dieselfahrzeugen ein Betrag von 2 Litern abgezogen. Das Ergebnis wird verdoppelt und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (ab 0,50) oder abgerundet (bis 0,49).

Beispiel I: Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 8,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 20.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 5,7 Litern ergibt verdoppelt 11,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 11%. An Normverbrauchsabgabe sind 2.200 Euro (11% von 20.000 Euro) zu entrichten.

Beispiel II: Ein PKW hat einen Gesamtverbrauch (MVEG-Zyklus) von 7,7 Litern (Benzin). Die Bemessungsgrundlage beträgt 11.000 Euro. Vom Gesamtverbrauch werden 3 Liter abgezogen, das Ergebnis von 4,7 Litern ergibt verdoppelt 9,4. Der in diesem Fall abgerundete Steuersatz beträgt also 9%. An Normverbrauchsabgabe sind 990 Euro (9% von 11.000 Euro) zu entrichten.

Bei Fahrzeugen, für die kein MVEG-Zyklus vorliegt, sondern nur die ECE-Werte, ist der Durchschnittsverbrauch zwischen dem ECE-Wert für 90 km/h und für den Stadtverkehr bei Benzinfahrzeugen um 10% und bei Dieselfahrzeugen um 12,5% zu erhöhen, um auf den dem MVEG-Zyklus entsprechenden Verbrauch zu kommen.

Beispiel: Ein PKW hat einen ECE-Verbrauch (Benzin) von 6,2 Litern bei 90 km/h und 7,8 Litern im Stadtverkehr. Der Durchschnittsverbrauch von 7 Litern ist um 10% auf 7,7 Liter zu erhöhen. Davon sind 3 Liter abzuziehen und der verbleibende Betrag zu verdoppeln. Der in diesem Beispiel abgerundete Steuersatz beträgt 9%.

Liegt weder ein ECE-Verbrauch noch ein MVEG-Zyklusverbrauch vor, so ist der Steuersatz mit einem Fünftel der Leistung in kW anzunehmen.

3.2.2 Motorräder:

Vom Hubraum werden 100 Kubikzentimeter abgezogen, vom verbleibenden Hubraum sind 2% zu berechnen und nötigenfalls wie unter 3.2.1 auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Beispiel III: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 650 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage beträgt 10.000 Euro. 2% des des Betrag von 550 verminderten Hubraums ergeben 11. An Normverbrauchsabgabe sind 1.100 Euro (11% von 10.000 Euro) zu entrichten.

Beispiel IV: Ein Motorrad hat einen Hubraum von 580 Kubikzentimetern. Die Bemessungsgrundlage beträgt 5.700 Euro. 2% des des Betrag von 480 verminderten Hubraums ergeben 9,6. Der in diesem Fall aufgerundete Steuersatz beträgt also 10%. An Normverbrauchsabgabe sind 570 Euro (10% von 5.700 Euro) zu entrichten.

3.2.3 Höchstsatz:

Der Höchstsatz beträgt in allen Fällen (also auch bei einem Gesamtverbrauch gemäß MVEG-Zyklus von mehr als 11 Litern [Benzinfahrzeuge] bzw. 10 Litern [Dieselfahrzeuge] und bei einem Motorrad mit mehr als 900 Kubikzentimetern) 16% der Bemessungsgrundlage.

3.2.4 Abgabenerhöhung:

Die Steuer erhöht sich in jenen Fällen, in denen die Normverbrauchsabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist (zB beim Eigenimport), um 20%.

4. Vergütung der Normverbrauchsabgabe:

Gemäß § 3 Z 3 NoVAG besteht für Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung ("Leihwagen"), für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte Anspruch auf Vergütung der Abgabe. Vergütungsberechtigt ist der begünstigte Verwender des Kraftfahrzeuges. Bitte beachten Sie, dass bei Wegfall der begünstigten Verwendung (zB bei Verkauf oder Entnahme eines Taxis) nach § 1 Z 4 NoVAG eine (erneute) Steuerpflicht eintritt.

5. Erhebung der Abgabe:

Die Normverbrauchsabgabe ist spätestens am 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats (also zB für Februar am 15. April) mittels umseitiger Erklärung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden und zu entrichten (Selbstbemessung). Der Anspruch auf Vergütung kann innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Vergütungstatbestandes geltend gemacht werden.

Den vorstehenden Erläuterungen liegt das Normverbrauchsabgabegesetz in der ab 2002 geltenden Fassung zugrunde.